

§3

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
und Leiter der Obersten Jagdbehörde**

Lietz

Vierte Durchführungsbestimmung**zum Jagdgesetz**

**— Aufgaben der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe
und der Jagdgesellschaften
bei der Wildbewirtschaftung —**

vom 15. Juni 1984

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§1

Grundsätze

(1) Wildbewirtschaftung ist die planmäßige Erhaltung und weidgerechte Nutzung gesunder, freilebender Populationen der jagdbaren Tierarten auf der Grundlage der vorhandenen Biotopkapazität in den Jagdgebieten, die Verhütung von Wildschäden durch jagdwirtschaftliche Maßnahmen und die effektive Versorgung des erlegten Wildes.

(2) Die Wildbewirtschaftung wird staatlich durch die Jagdbehörden geleitet und erfolgt auf der Grundlage des Jagdgesetzes, des Planes und der vom Leiter der Obersten Jagdbehörde erlassenen Rechtsvorschriften und Weisungen.

(3) Die Wildbewirtschaftung wird von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (nachfolgend StFB genannt) planmäßig durchgeführt.

(4) Alle notwendigen Maßnahmen der Ausübung der Jagd, die der Wildbewirtschaftung dienen, erfolgen durch die Jagdgesellschaften.

(5) Zwischen den StFB und den Jagdgesellschaften ist jährlich ein Vertrag zur Regelung der jagdwirtschaftlichen Beziehungen abzuschließen.

(6) Für die erforderliche Koordinierung einheitlicher Maßnahmen der Wildbewirtschaftung über die Grenzen der Jagdgesellschaften hinaus sind die Kreisjagdbehörden zuständig.

Jagdgebiete und Jagdleiter

§2

(1) Die Jagdgebiete sind zusammenhängende Jagdwirtschaftsflächen in der Regel von 800 bis 3 000 ha. Jeweils 3 bis 5 Jagdgebiete sind einer Jagdgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Grenzen der Jagdgebiete sind zweckmäßig den forst- und landwirtschaftlichen Struktureinheiten anzupassen. Dabei sind die Grenzen der Kreise weitgehend zu berücksichtigen.

(3) Die Grenzen der Jagdgebiete werden auf Vorschlag der Kreisjagdbehörde in Abstimmung mit dem StFB von der Bezirksjagdbehörde festgelegt. Sie müssen eindeutig und übersichtlich sein und entsprechend markanten Landschaftselementen, zum Beispiel Wasserläufen, Straßen, Eisenbahnlinien und Hochspannungsfreileitungen, verlaufen.

(4) Die Jagdgebiete für den Rat der Militärjagdgesellschaft der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland wer-

den von den Bezirksjagdbehörden nach vorheriger Zustimmung der Obersten Jagdbehörde gebildet. Diese Jagdgebiete gehören einer Jagdgesellschaft an und werden vom StFB bewirtschaftet.

(5) Die Wildbewirtschaftung in den Naturschutzgebieten erfolgt nach gesonderten Festlegungen des Rates des Bezirkes.

(6) Für jedes Jagdgebiet ist ein Grundlagenwerk zu führen. Dieses besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a) Grenzbeschreibung,
- b) Flächenübersicht,
- c) kartenmäßige Darstellung,
- d) Bonitierungsunterlagen,
- e) Übersicht über jagdwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen sowie Wildäsungsflächen,
- f) Fuchsbaukataster.

§3

(1) Die Leitung des Jagdgebietes erfolgt durch den staatlich eingesetzten Jagdleiter. Die Einsetzung des Jagdleiters und seines Stellvertreters erfolgt durch die Bezirksjagdbehörde auf Vorschlag der Kreisjagdbehörde nach Abstimmung mit dem zuständigen StFB, dem Volkspolizei-Kreisamt sowie der Arbeitsstelle.

(2) Voraussetzungen für die Einsetzung als Jagdleiter bzw. Stellvertreter sind die persönliche Eignung für die Leitung eines Kollektivs, der fachliche Befähigungsnachweis und die materiell-technischen Möglichkeiten für die ordnungsgemäße Verwaltung eines Jagdwaffenstützpunktes.

(3) Der Jagdleiter hat in seinem Jagdgebiet die ihm vom Leiter der Kreisjagdbehörde erteilten Weisungen durchzuführen.

(4) Der Jagdleiter hat bei Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit die Erfüllung der jagdwirtschaftlichen Aufgaben der Jagdgesellschaft im Jagdgebiet zu sichern. Er ist für die Einhaltung der festgelegten Höhe des Wildbestandes in seinem Jagdgebiet verantwortlich.

(5) Der Jagdleiter verwaltet den vom StFB eingerichteten Jagdwaffenstützpunkt.

(6) Der Jagdleiter führt das Grundlagenwerk und das Streckenbuch des Jagdgebietes.

(7) Die Aufgaben und Befugnisse des Jagdleiters gehen an den Stellvertreter über, wenn dieser die Funktion des Jagdleiters ordnungsgemäß übernommen hat.

Planung

§4

(1) Im Rahmen des Betriebsplanes erarbeitet der StFB einen Plan der Jagdwirtschaft.

(2) Der Plan der Jagd Wirtschaft des StFB umfaßt folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung der Wildbestände einschließlich Abschuß- und Ablieferungsplan,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Dekungsbedingungen und der Wildschadenverhütung,
- c) Erhaltung und Erweiterung der jagdwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen,
- d) Entwicklung der Kosten und Erlöse.

§5

Auf der Grundlage des Planes der Jagdwirtschaft wird durch den StFB für die in seinem Bereich liegenden Kreise und Jagdgesellschaften der Entwurf des Abschuß- und Ablieferungsplanes erarbeitet. Dieser bildet die Grundlage für die staatliche Planaufgabe, die den Jagdgesellschaften von der Kreisjagdbehörde erteilt wird.

§6

Der Abschluß des Vertrages zur Regelung der jagdwirtschaftlichen Beziehungen hat zwischen dem StFB und der Jagdgesellschaft bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu er-